

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - KlangArt Tonstudio

I.) Geltungsbereich

Alle Leistungen des KlangArt Tonstudios, Weißenburger Strasse 19 in 81667 München, nachfolgend als Tonstudio bezeichnet, erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, nachfolgend als Kunde bezeichnet, werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

Verbraucher im Sinne der Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständig-berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die In Ausübung einer gewerblichen oder selbstständig-beruflichen Tätigkeit handeln.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

Die Leistungen des Tonstudios können Musikberatung, Musikrecherche, Konzeption, Komposition, Bearbeitung und Arrangement bestehender Werke, Layout, Produktion und Tonstudio-Arbeiten wie Musikaufnahmen umfassen.

Das Tonstudio bietet dem Kunden konkret folgende Auftragsmöglichkeiten:

1.) Tonaufnahme im Studio unter Leitung eines Toningenieurs des Tonstudios

Zu den gemäß in der Preisliste festgesetzten Konditionen, kann der Kunde das Tonstudio für einen zuvor vereinbarten Zeitraum nutzen. Die Aufnahmen selbst werden von einem Toningenieur des Tonstudios gefertigt und die Aufnahmesession von selbigem geleitet. Der Kunde besitzt hierbei in musikalischer Hinsicht die künstlerische Hoheit. Der Toningenieur bedient alleinig das Equipment des Tonstudios und koordiniert die Aufnahme. Der Toningenieur ist jedoch nicht verpflichtet, den Anweisungen des Kunden Folge zu leisten. Die Hoheit über die Aufnahme selbst und das Tonstudio obliegt den die Aufnahme begleitenden Toningenieur des Tonstudios.

Das Tonstudio ist weder verpflichtet, die Aufnahmen im Nachhinein zu bearbeiten, abzumischen, zu mastern oder sonst in irgendeiner Form zu gestalten. Jene Leistungen können jedoch gesondert in Auftrag gegeben werden. Der Kunde erhält nach Beendigung der Aufnahmen und vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises das aufgenommene Material im zuvor vereinbarten Format. Falls über das Format keinerlei Vereinbarung getroffen wurde, behält sich das Tonstudio die Entscheidung über das zu übermittelnde Format vor.

2.) Tonaufnahme im Studio unter Leitung eines Toningenieur des Tonstudios inklusive Playback-Arrangement

In dieser Variation erhält der Kunde neben den in Ziffer I.1.) beschriebenen Dienstleistungen und dem Aufnahmematerial ein Arrangement eines Hintergrund-Playbacks, welches die eingesungenen Stimmen bzw. eingespielten Instrumente unterstützt.

Die künstlerische Hoheit über die Arrangements des Hintergrund-Playbacks besitzt der die Aufnahme leitende Toningenieur des Tonstudios. Hinsichtlich des Hintergrund-Playbacks stimmt sich der Kunde mit dem Toningenieur im Vorfeld der Aufnahme ab. Den Zeitaufwand, der durch nachträgliche Abänderung des Hintergrund-Playbacks auf Kundenwunsch entsteht, hat der Kunde gemäß der aktuellen Preisliste zu vergüten.

Die Übergabe des Aufnahmematerials, sowie die Wahl des Formats richtet sich gemäß Ziffer I.1.).

3.) Tonaufnahme im Studio unter Leitung eines Toningenieurs des Tonstudios inklusive Arrangement des vom Kunden eingebrachten Liedwerks

In dieser Variation erhält der Kunde neben den in Ziffer I.1.) beschriebenen Dienstleistungen und dem Aufnahmematerial ein Arrangement des vom Kunden eingebrachten Liedwerks.

Die künstlerische Hoheit über die Arrangements des vom Kunden eingebrachten Liedwerks liegt beim Tonstudio. Hinsichtlich des Arrangements des vom Kunden eingebrachten Liedwerks stimmt sich der Kunde mit dem Tonstudio im Vorfeld der Aufnahme ab. Den Zeitaufwand, der durch nachträgliche Abänderung des Arrangements des vom Kunden eingebrachten Liedwerks auf Kundenwunsch entsteht, hat der Kunde gemäß der aktuellen Preisliste zu vergüten.

Die Übergabe des Aufnahmematerials, sowie die Wahl des Formats richtet sich gemäß Ziffer I.1.).

4.) Tonaufnahme im Studio unter Leitung eines Toningenieurs des Tonstudios inklusive Komposition des Tonstudios

In dieser Variation erhält der Kunde neben den in Ziffer I.1.) beschriebenen Dienstleistungen und dem Aufnahmematerial die zuvor erstellte Komposition hinsichtlich des aufgenommenen Werkes.

Das Tonstudio besitzt die künstlerische Hoheit über die Komposition. Die Grundzüge der Komposition stimmt der Kunde mit dem Tonstudio im Vorfeld der Entstehung und der Aufnahme ab. Den Zeitaufwand, der durch nachträgliche Abänderung der Komposition auf Kundenwunsch entsteht, hat der Kunde gemäß der aktuellen Preisliste zu vergüten.

Von den in den Ziffern I.1.) bis I.4.) beschriebenen Auftragsmöglichkeiten kann in schriftlicher Form übereinstimmend abgewichen werden.

II.) Produktionsbeginn, Abnahme, Änderungswünsche, Lieferfrist

Die Produktion beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt nach Zustandekommen des Vertrages und geleisteter Anzahlung gemäß Ziffer III.).

Der Vertrag kommt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung durch das Tonstudio an den Kunden zu Stande. Die vorherige Beauftragung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, dass das Tonstudio innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung eben jener Auftragsbestätigung annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge durch das Tonstudio sind freibleibend.

Für den Auftrag benötigte Sprecher, Vokalisten und Musiker werden ausschließlich vom Tonstudio engagiert. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

Die Abnahme durch den Kunden erfolgt durch Vorführung, Übermittlung eines Referenztonträgers oder digitaler Bereitstellung von Referenz-Files (WAV, MP3, o.ä.).
Fertige Aufnahmen müssen vom Kunden abgenommen werden.

Hat der Kunde nach Abnahme des Tonträgers Änderungswünsche, so kann er die gewünschten Änderungen dem Tonstudio schriftlich mitteilen. Das Tonstudio wird die gewünschten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Dasselbe gilt, wenn Änderungsvorschläge des Kunden vor Abnahme zu einem vom ursprünglichen Auftrag nicht umfassten Mehraufwand führen.

Lieferfristen oder Termine sind unverbindlich, es sei denn sie wurden schriftlich vereinbart. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Terminen entbindet den Kunden nicht von der Abnahmepflicht.
Kosten und Gefahr der Zustellung trägt der Kunde.
Das Tonstudio ist nicht verpflichtet, das originale Tonmaterial für den Kunden aufzubewahren.

III.) Zahlungsbedingungen

Für die Lieferung gelten die Preise gemäß der Preisliste zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Alle vom Tonstudio berechneten Preise und sonstigen Entgelte verstehen sich gemäß der aktuellen Preisliste entweder zuzüglich oder inklusive der jeweils bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei gesonderter Angabe der Mehrwertsteuer ist jene zuzüglich zum berechneten Preis zu verstehen; andernfalls ist die Mehrwertsteuer im berechneten Preis inkludiert.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Teilzahlung in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung
- Schlusszahlung der Restsumme bei Abnahme und Lieferung des Aufnahmematerials

Die Zahlung ist fällig mit Rechnungsstellung und zahlbar bar oder durch Überweisung auf das Konto des Tonstudios.

Vereinbarte Aufnahmetermine sind für den Kunden verbindlich. Die Kosten für ausgefallene oder verschobene Termine, deren Ursache nicht beim Tonstudio liegen, hat der Kunde zu tragen.

Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B. Honorare für Sprecher und/oder Vokalist, Musiker, Spezialgeräteverleih, Reisekosten, Spesen) gehen zu Lasten des Kunden.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist das Tonstudio berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen sowie Mahnspesen in Höhe des tatsächlichen Aufwands in Rechnung zu stellen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Tonstudio anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen Forderungen des Tonstudios ist nicht möglich, soweit die Gegenforderung nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

IV.) Vorzeitige Vertragsbeendigung

Wird ein erteilter, aber noch nicht begonnener Auftrag aus Gründen, die nicht vom Tonstudio zu vertreten sind, nicht ausgeführt, insbesondere Stornierung des Auftrags durch den Kunden, so kann das Tonstudio - ohne dass es eines Schadensnachweises bedürfte - ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung vom Kunden verlangen, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch das Tonstudio ausdrücklich unberührt bleibt. Wird ein bereits angefangener Auftrag aus vom Tonstudio nicht zu vertretenden Gründen nicht fertiggestellt, so steht dem Tonstudio die volle Vergütung zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung vom Tonstudio begonnen wurde.

V.) Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag verbleiben bei Kunden als Unternehmer das Eigentum an den die Werkaufnahme verkörpernden Tonträgern sowie sämtliche Rechte an allen im Rahmen des Auftrages erstellten Werken beim Tonstudio. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Nutzungsrechte an den im Rahmen des Vertrages abgelieferten Materialien; bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus dem Vertrag ist der Kunde als Unternehmer also nicht berechtigt, derartige Materialien in irgendeiner Form zu verwenden bzw. durch Dritte verwenden zu lassen.

Bei Kunden als Verbraucher gilt obiges ohne die Einschränkung auf Forderungen aus dem Vertrag; also hinsichtlich aller Forderungen.

Bei nicht vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Kunden ist das Tonstudio berechtigt, die Werkaufnahme zurückzuverlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde das Tonstudio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

VI.) Urheberrechte, Nutzungsrechte, Verwertungsrechte

1.) Allgemeines

Unter Komposition im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sämtliche Werke des Komponisten, gleich in welcher Schaffensstufe oder in welcher technischen Form sie vorliegen (notiertes Motiv, Partitur oder Produktion auf Ton und/oder Bildtonträger) zu verstehen.

Der Kunde erklärt ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften nicht vom Tonstudio vorgenommen werden und einzig dem Kunden obliegen.

2.) Urheberrechte/ Nutzungsrechte/ Verwertungsrechte

a.) Beim vom Kunden eingebrachten Werken

Der Kunde haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen hinsichtlich der von ihm eingebrachten Werke in Bezug auf Aufnahme, Bearbeitung und Vervielfältigung von Tonaufnahmen für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, verfügt. Weiter erklärt der Kunde, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheberrechte bzw. urheberrechtlichen Verwertungsrechte und/oder im Besitz ausreichender Berechtigung seitens des Urhebers bzw. Rechteinhabers zu sein.

Der Kunde verpflichtet sich, alle anfallenden Gebühren für die mechanische Vervielfältigung, öffentliche Aufführung etc. im Verhältnis zu den Verwertungsgesellschaften (wie der GEMA und der GVL o.ä.), Musikverlagen und/oder Urhebern ordnungsgemäß zu entrichten.

Das Tonstudio ist im Falle der Verwendung vom Kunden zu Verfügung gestellten Materialien nicht verpflichtet nachzuprüfen, inwieweit der Inhalt des Auftrages gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Der Kunde haftet für alle Ansprüche resultierend aus einer unberechtigten Bearbeitung oder Verwendung geschützter Werke, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an das Tonstudio stellen und verpflichtet sich, das Tonstudio diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Das Tonstudio ist berechtigt, das vom Kunden eingebrachte und bearbeitete Liedwerk für eigene Demonstrationszwecke (Showreel, Demo-Tape, Homepage, Social Media Kanäle, ö.ä.) und Referenzen in jeder Art zu verwenden.

b.) Bei vom Kunden in Auftrag gegebenen Kompositionen des Tonstudios

Das Tonstudio als Komponist überträgt bei beauftragten Kompositionen deren Nutzungsrechte frei von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch frei von persönlichkeitsrechtlichen Einwendungen und Vergütungsansprüchen Dritter an den Kunden.

Das Tonstudio als Komponist überträgt dem Kunden sämtliche Nutzungsrechte zu dem vertraglich vereinbarten Zweck, insbesondere räumlich für die bundesweite Auswertung (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland). Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (inhaltlich, zeitlich, räumlich) bedarf für jeden Einzelfall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ohne vorheriger schriftlicher Einwilligung des Tonstudios als Komponisten ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt die Komposition umzugestalten, zu bearbeiten, neu aufzunehmen oder mit Bild-, Text- und/oder Tonmaterial eines anderen Produktes als dem vertraglich vereinbarten zu synchronisieren.

Das Tonstudio als Komponist bleibt berechtigt, die Komposition für eigene Demonstrationszwecke (Showreel, Demo-Tape, Homepage, Social Media Kanäle, ö.ä.) und Referenzen in jeder Art zu verwenden.

Sollte eine Komposition 12 Monate nach Abnahme nicht bei der GEMA gemeldet worden sein, ist das Tonstudio als Komponist berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Veröffentlichung von mindestens drei Wochen zu setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist fruchtlos, fallen die Rechte mit Ablauf der Nachfrist an das Tonstudio als Komponisten zur ausschließlichen Verwertung zurück.

Vergütungsansprüche des Tonstudios als Komponisten nach Maßgabe der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung bleiben unberührt von einem solchen Rechterückfall.

Für den Fall, dass der Auftrag die Durchführung der Werkaufnahme umfasst, schließen die an den Kunden übertragenen Rechte sämtliche dem Tonstudio als Komponisten selbst, den beteiligten Interpreten und den sonstigen Mitwirkenden an der Werkaufnahme zustehenden übertragbaren Rechte und Ansprüche, insbesondere sämtliche Leistungsschutzrechte ein. Unberührt bleiben die Ansprüche, die das Tonstudio als Komponist, die ausübenden Künstler und sonstige Leistungsschutzberechtigte aufgrund ihrer Verträge mit der GEMA bzw. GVL haben.

Bei der Verwendung ihres Werkes hat das Tonstudio als Komponist Anspruch, in von ihr nach billigem Ermessen zu bestimmender, branchenüblicher Weise als Urheber bezeichnet zu werden (Beschriftung sämtlicher Sendekopien, Copyright- Vermerk im Vor- oder Abspann bei Bildtonträgern u.ä.). Der Kunde ist ohne schriftliche Mitteilung an den Komponisten nicht berechtigt, die vom Tonstudio als Komponisten angegebene Werkbezeichnung bzw. den vom Tonstudio als Komponisten verwendeten bzw. angemeldeten Titel einer Produktion zu verändern.

Der Kunde hat die für die von ihm vorgenommene oder beauftragte Vervielfältigung und Verbreitung der Komposition anfallenden gesetzlichen oder vertraglichen Urheberrechtsverbindlichkeiten zu tragen; insbesondere verpflichtet sich der Kunde auch im Namen seiner dritten Vertragspartner zur ordnungs- und fristgemäßen Entrichtung aller im Zusammenhang mit einer Verwertung der Komposition anfallenden urheberrechtlichen Nutzungsgebühren im Verhältnis zu Autoren, Musikverlagen und/oder Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, o.ä.).

VII.) Gewährleistung

Für den Fall, dass der Auftrag die Durchführung der Werkaufnahme umfasst, ist das Tonstudio verpflichtet, einen technisch einwandfreien geeigneten Tonträger oder eine entsprechende Datei abzuliefern.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen des Tonstudios unverzüglich nach Übergabe durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen.

Etwaige Beanstandungen oder Mängelrügen des Kunden müssen schriftlich unter genauer Beschreibung der Beanstandung erfolgen und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe des Werkes an den Kunden beim Tonstudio eingegangen sein. Mit der Mängelrüge sind gleichzeitig die beanstandeten Tonträger dem Tonstudio zur Verfügung zu stellen.

Nach Ablauf der Rügefrist gilt das Werk in Bezug auf offene Mängel als vertragsgemäß und mängelfrei geschaffen.

Dies gilt nicht, wenn das Tonstudio den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Ist der Kunde Unternehmer, behält sich das Tonstudio bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt § 634a BGB. Danach verjähren die Ansprüche innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).
Weitergehende Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch das Tonstudio nicht.
Für Schadensersatzansprüche wegen eines mangels gilt Ziffer VIII.).

Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Tonstudios Eingriffe in das Werk vornimmt oder vornehmen lässt, sofern durch diese Eingriffe ein Fehler und/oder Schaden entsteht und/oder soweit hierdurch ein Fehler und/oder Schaden verstärkt wird. Den Beweis dafür, dass der Schaden nicht durch den von ihm vorgenommenen/veranlassten Eingriff verursacht bzw. verstärkt wurde, hat der Kunde zu führen.

Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung, nur dann gegen das Tonstudio geltend gemacht werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Alle Leistungen und Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

VIII.) Haftung

Das Tonstudio übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Schaden an von Dritten mitgebrachten Gegenständen (Equipment etc.).

Das Tonstudio übernimmt keine Verantwortung für von Kunden mangelhaft übermittelten Daten, Audio-Files oder Aufnahmen.
Für Bearbeitungsschäden an fremden Tonmaterial haftet das Tonstudio nur bis zum Materialwert des Tonträgermaterials. Für Schäden an unwiederbringlichen oder schwer ersetzlichen Tonaufnahmen übernimmt das Tonstudio, ebenfalls keine Haftung über den reinen Materialwert hinaus.

Das Tonstudio ist verpflichtet, die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Erfüllungsgehilfen mit größtmöglicher Sorgfalt auszusuchen.

Die Haftung des Tonstudios für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB).

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Tonstudios. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines mangels des hergestellten Werkes. Derartige Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Tonstudio ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Tonstudios.

Das Tonstudio verfügt über empfindliche Einrichtungen und Betriebsmittel, insbesondere technische Anlagen, die mit hoher Sorgfalt, Umsicht und Sachkenntnis zu behandeln sind. Mit dem Betreten und insbesondere der Inanspruchnahme dieser Anlagen und Betriebsmittel erkennt der Kunde eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Umgang damit an. Alle Einrichtungen und Betriebsmittel sind mit Umsicht zu nutzen, insbesondere sind nicht direkt vom Tonstudio autorisierte Bedienungen elektrischer und elektronischer Anlagen untersagt.

Der Kunde haftet für sämtliche selbst verursachte Schäden am Equipment, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar des Tonstudios.

Zum Schutz von empfindlichen Einrichtungen oder Arbeitsmitteln ist das Tonstudio berechtigt, den Kunden, der die elektrischen und elektronischen Anlagen durch sein Verhalten gefährdet, des Hauses und auch des Grundstückes zu verweisen. Die vereinbarte Vergütung bleibt hiervon unberührt.

Das Tonstudio ist berechtigt, Kunden für aus Missachtung der oben festgelegten Bestimmungen entstandene Schäden haftbar zu machen.

IX.) Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche des Tonstudios auf Zahlung der Vergütung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

X.) Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber dem Tonstudio oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

XI.) Erfüllungsort/ Rechtswahl/ Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des Tonstudios. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der ausschließlichen Gerichtsstände etwas anderes ergibt.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Unternehmern das für den Geschäftssitz des Tonstudios zuständige Gericht. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB): 02.05.2013